

**trias**

---

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

# **BEBAUUNGSPLAN**

## **„WOHNEN AM MÜHLENBERG“**

GEMEINDE AHRENSFELDE, OT EICHE

LK BARNIM

# **ARTENSCHUTZGUTACHTEN**

STAND 12.10.2022

### **AUFTRAGGEBER**

a.r.s. Planungsbüro  
August Bebel Str. 16  
16321 Bernau

### **AUFTRAGNEHMER**

trias Planungsgruppe  
Schönfließener Straße 83  
16548 Glienicke/Nordbahn  
Fon: 033056 / 76 501  
Fax: 033056 / 76 581  
[info@trias-planungsgruppe.com](mailto:info@trias-planungsgruppe.com)  
[www.trias-planungsgruppe.com](http://www.trias-planungsgruppe.com)

### **BEARBEITER**

Dipl. Geogr. Ella Hölzer

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Methodik</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.2	Methodische Grundlagen.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet.....	5
2.4	Datengrundlagen und methodische Umsetzung .....	8
2.4.1	<b>Erfassung Zauneidechse</b> .....	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens .....	11
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>13</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	14
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	14
5.3	Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) .....	14
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Ausnahmeprüfung</b> .....	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>18</b>
9.1	Literatur .....	18
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	19
9.3	Internet.....	19
9.4	Sonstige Quellen .....	19
<b>10</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>20</b>
10.1	Relevanzprüfung.....	21
10.2	Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände.....	30
10.3	Fotodokumentation .....	32

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Umfeld (Quelle Luftbild: LGB 2020b) .....	6
Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan (rot markiert) (Quelle Luftbild: LGB 2020b) .....	7
Abbildung 3: Darstellung der Flurstücke im Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: LGB 2020a, online).....	7
Abbildung 4: B-Plan „Wohnen am Mühlenberg“ - Entwurf – Stand 09.2022 (A.R.S. PLANUNGSBÜRO 2022) .....	10

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus Zauneidechse .....	8
Tabelle 2: Kartierung Zauneidechse 2022 .....	9
Tabelle 3: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	13
Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	16
Tabelle 5: Relevanzprüfung .....	21

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Eiche der Gemeinde Ahrensfelde (LK Barnim, Brandenburg) ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Wohnen am Mühlenberg“ gefasst worden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzgutachtens erfolgten faunistische Untersuchungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen. Der ASB dient als fachliche Grundlage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG und der Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist.

Vorliegendes Gutachten basiert auf Potenzialabschätzungen zum Vorkommen relevanter Arten auf der Grundlage von Ortsbegehungen im März, Mai und Juli 2020. Für die Art Zauneidechse wurde im April/Mai 2022 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB Barnim) eine Kartierung durchgeführt.

### 2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das*

*Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

## 2.2 Methodische Grundlagen

Die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-Kommission 2007)
- Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 04/2018 (BOSCH & PARTNER GMBH 2018)
- Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Dezember 2020 (BOSCH & PARTNER GmbH 2020)

## 2.3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich innerhalb der Gemeinde Ahrensfelde am nördlichen Rand des Ortsteils Eiche. Es umfasst den Geltungsbereich (GB) des Bebauungsplans „Wohnen am Mühlenberg“ und hat eine Größe von 9.405 m<sup>2</sup>.

Das UG wird im Westen von der Landesstraße L311 (Ahrensfelder Chaussee) und im Süden von der Mühlenstraße begrenzt. Nördlich befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich, südlich und westlich des UG schließt großflächig Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern (EFH) mit Gärten an.

Das Plangebiet ist zu einem großen Teil bereits bebaut. Die bebauten Flächen befinden sich im Osten und Süden des Geltungsbereichs und werden überwiegend gewerblich genutzt. Die Gewerbeflächen sind großflächig versiegelt (Gebäude, Rangierflächen, Parkbereiche). Kleinflächig existieren auch intensiv ge-

pflegte Gartenbereiche mit einigen Bäumen, Zierhecken und Rasen. Innerhalb der östlichen Gewerbefläche befindet sich auch ein kleiner künstlich angelegter Teich<sup>1</sup>. Diese Gewerbefläche bildet eine Einheit mit einem Einfamilienhaus (Nordosten des GB), welches von einem ebenfalls intensiv gepflegten Garten umgeben ist. Gewerbefläche und Einfamilienhaus sind vollständig eingezäunt und zusätzlich von einer Zierhecke umgeben. Ein Sockel bildet den Bodenabschluss des Zauns. Zwei Metalltore beschränken die Zufahrten zu Gewerbefläche und Einfamilienhaus. Die südliche Gewerbefläche ist vollständig versiegelt. Hier gibt es keine Grünflächen.

Im Nordwesten des GB befindet sich eine ca. 0,4 ha große Brachfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung im März kurz gemäht war (Flurstück 146/3; vgl. Abbildung 3). Auf dieser etwas kuppigen Fläche befanden sich zum Zeitpunkt der Begehungen (März bis Juli 2020) weder Bäume noch Sträucher. Vereinzelt ehemals offensichtlich vorhandene Gehölze (Stubben noch sichtbar) wurden inzwischen entfernt. Ein schmaler Streifen an der nördlichen Grenze des GB ist krautig bewachsen (nicht gemäht). Er bildet entlang eines kurzen Trampelpfades den Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Intensivacker im Norden und befindet sich nur anteilig innerhalb des Plangebietes.

Zwei alte Linden stehen als Teil einer lückigen Allee entlang der L311 zwischen Straße und Plangebiet.

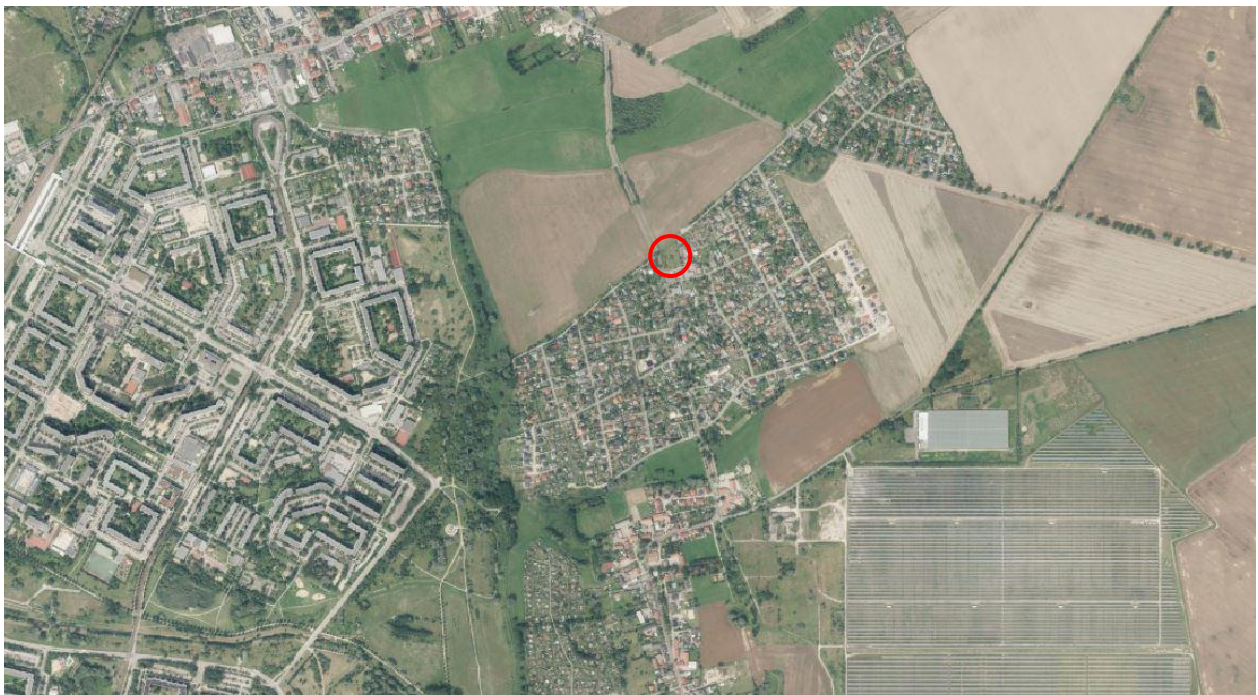


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Umfeld (Quelle Luftbild: LGB 2020b)

---

<sup>1</sup> Innenbereiche der privaten Gewerbeflächen konnten nur von außen eingesehen werden.

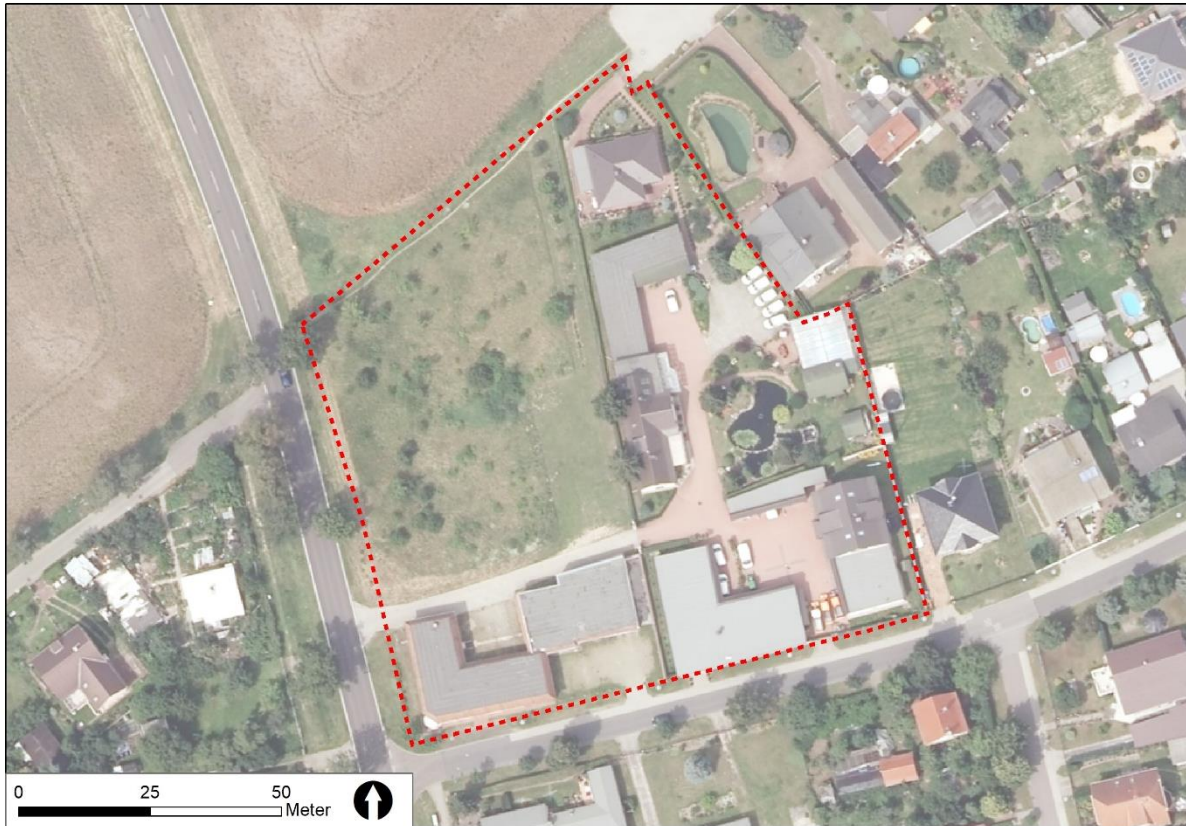


Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan (rot markiert) (Quelle Luftbild: LGB 2020b)

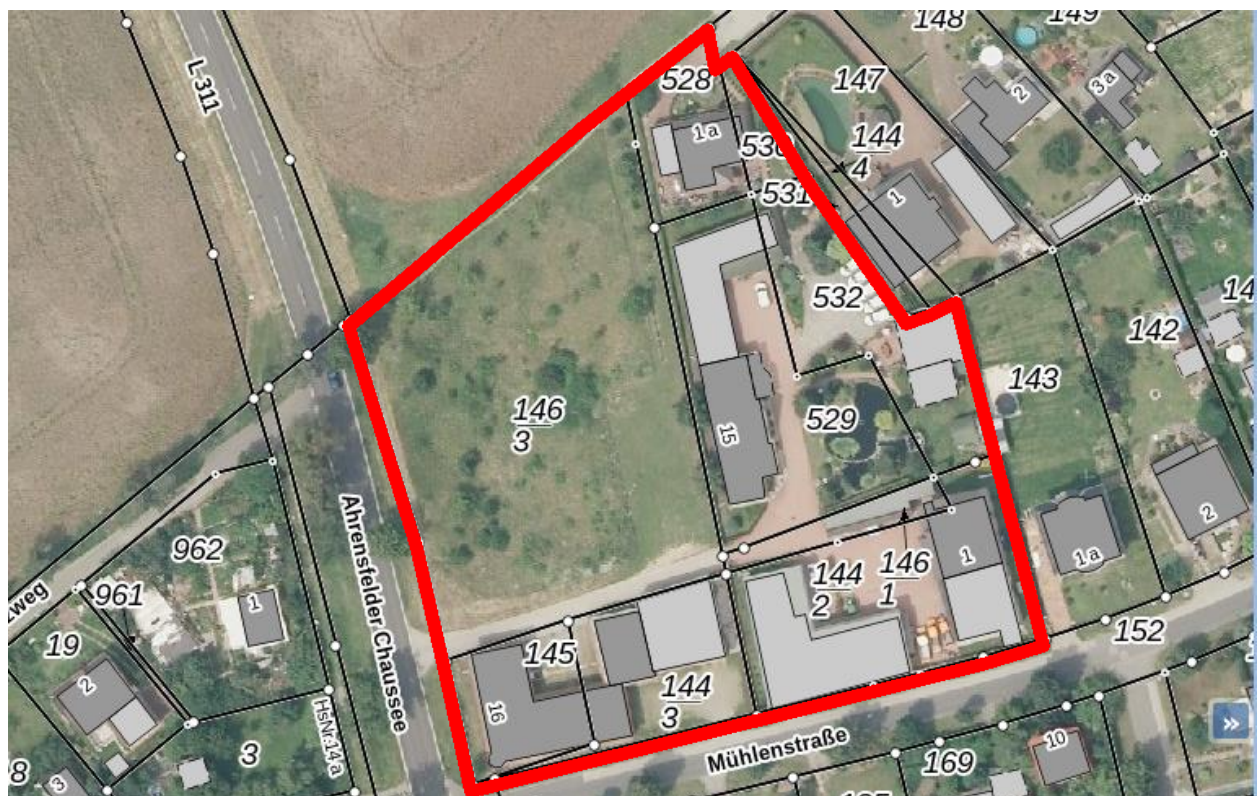


Abbildung 3: Darstellung der Flurstücke im Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: LGB 2020a, online)

### 2.4 Datengrundlagen und methodische Umsetzung

Aufgrund der bei den Ortsbegehungen (März bis Juli 2020) vorgefundenen Biotopstrukturen im Bereich der geplanten Bebauung (Flurstück 146/3) und angrenzend, die keine besondere Eignung für ein Vorkommen der meisten Arten aufweisen, wurde lediglich eine Zauneidechsenerfassung(2022) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt für alle anderen Arten/-gruppen auf Basis von Potenzialeinschätzungen und folgenden vorhandenen Datenquellen:

- Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (GELBRECHT et al. 2016)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2022, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)
- Verbreitungskarte Wolfsnachweise in Brandenburg (LFU 2021)
- Die Libellenfauna des Landes Brandenburg (MAUERSBERGER 2013)

#### 2.4.1 Erfassung Zauneidechse

Das Flurstück 146/3 bietet in der derzeitigen Ausprägung (sehr offene, kurz gemähte Grünlandbrache mit frischer Vegetation ohne Deckung) keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. Auch die angrenzenden intensiv gepflegten Gartenstrukturen, die kurz gemähte Straßenböschung und der Intensivacker sind nicht als Habitat für die Art geeignet.

Tabelle 1: Schutzstatus Zauneidechse

RL: 0: ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R: extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; \*: derzeit nicht als gefährdet anzusehen; \*\*: ungefährdet; -: kein Vorkommen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	RL BB 2004	RL D 2020	EG-VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH-RL IV, II
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	-	-	IV

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (22.10.2021, tel.) wurde trotz des geringen Lebensraumpotenzials – um ein Vorkommen mit Sicherheit ausschließen zu können - eine Kartierung mit vier Terminen im Zeitraum April bis Ende Mai vereinbart und im Jahr 2022 bei geeigneter Witterung durchgeführt.



Tabelle 2: Kartierung Zauneidechse 2022

Datum	Uhrzeit	Witterung	Funde
29.04.2022	10 Uhr	15°C, Bewölkung 2/8, windstill, trocken	nein
06.05.2022	9:30 Uhr	14°C, Bewölkung 0/8, windstill, trocken	nein
13.05.2022	9:30 Uhr	18°C, Bewölkung 5/8, leichter Wind, trocken	nein
16.05.2022	10 Uhr	19°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind, trocken	nein

Es wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

## 3 Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens

### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung eines besonderen Wohngebietes als Ergänzung der Siedlungsfläche von Eiche durch die Aktivierung einer potenziellen Baufläche (vgl. A.R.S. PLANUNGSBÜRO 2022). Auf den bereits bebauten Teilflächen des Geltungsbereichs für den B-Plan ist kein Eingriff vorgesehen. Hier erfolgt eine Bestandssicherung und die partielle Wohnnutzung soll durch die Festsetzung von besonderen Wohngebieten erhalten und fortentwickelt werden.

Gemäß dem städtebaulichen Planungskonzept für das Flurstück 146/3 (BOLCK 2018) wird für die Freifläche eine lockere Einfamilienhausbebauung mit 5-6 Grundstücken von 530 m<sup>2</sup> bis 970 m<sup>2</sup> empfohlen.

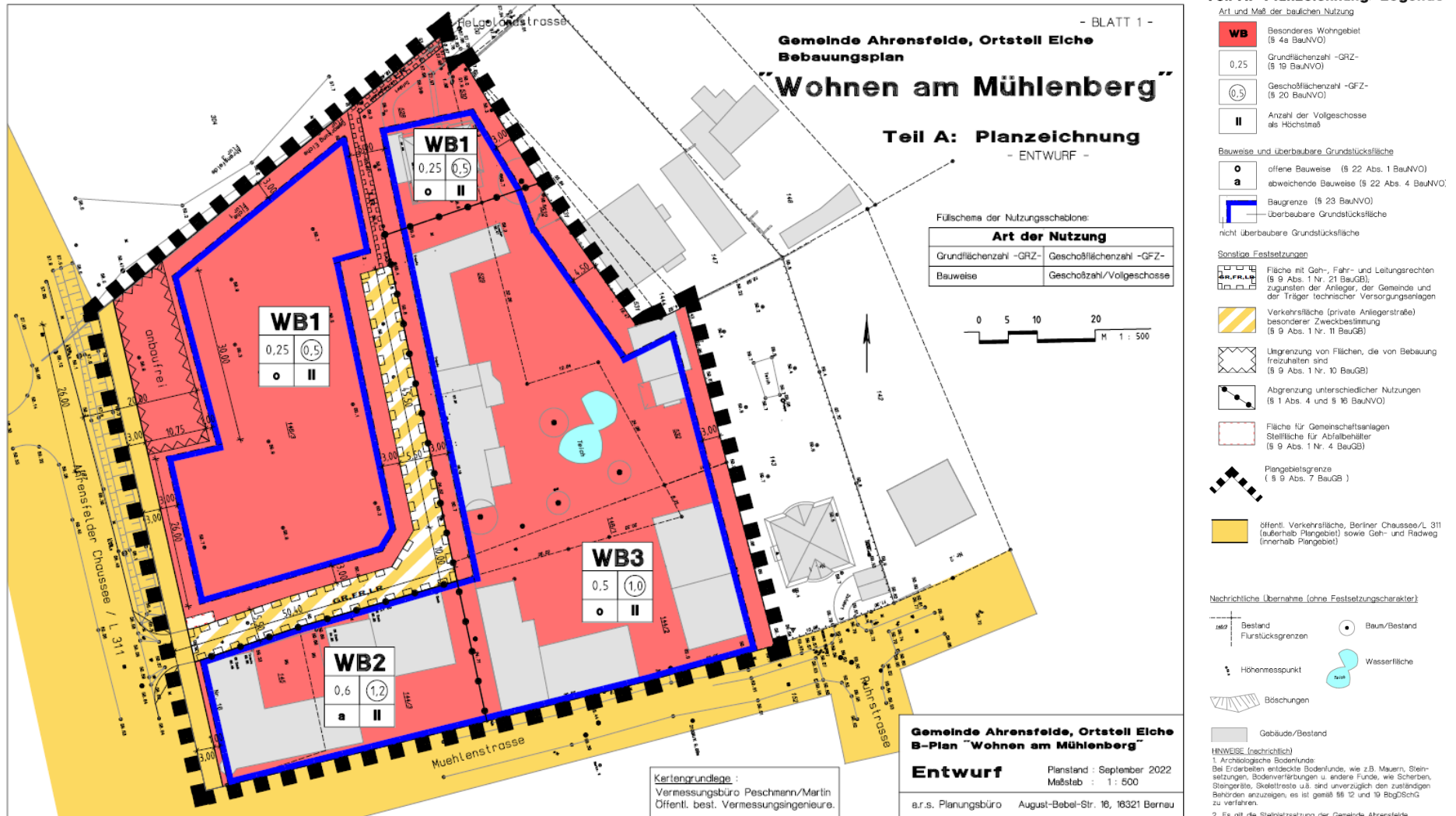


Abbildung 4: B-Plan „Wohnen am Mühlberg“ - Entwurf – Stand 09.2022 (A.R.S. PLANUNGSBÜRO 2022)

### 3.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, die durch das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten verursachen können.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme (temporäre Baueinrichtungsflächen, Aufstell- und Bewegungsflächen von Baumaschinen)
- Mechanische Wirkungen auf den Boden
- Lärmemission und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Erschütterungen (durch den Baubetrieb)
- Nähr- und Schadstoffimmissionen (durch Baufahrzeuge)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (z. B. durch temporäre Baustraßen)
- Kollisionen und Fallenwirkung

Baubedingte Wirkungen sind stets temporär; es gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb aus.

#### Mögliche baubedingte Wirkfaktoren durch das BV:

##### *W1: Direkter Lebensraumverlust durch baubedingte Flächeninanspruchnahme*

Für die Flächeninanspruchnahme durch die Baustellenfreimachung, zusätzliche Zufahrtswege und Lagerung von Materialien kommt es auf dem Flurstück 146/3 zum Verlust der Grünfläche, die ggf. als Lebensraum-/Teillebensraum von Arten genutzt wird. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden und dabei Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.

##### *W2: Baubedingte Lärmemission und optische Störungen durch Bewegungsunruhe*

Durch den Betrieb von Baumaschinen und durch ungerichtete Bewegungen von Maschinen und Menschen wird eine Unruhe erzeugt, die bei störungssensiblen Vogelarten Fluchtreaktionen und Meidungsverhalten bewirken können. Der Wirkraum dieser Wirkung umfasst die von der Baustelle beanspruchten Flächen sowie die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen von Vogelarten (GASSNER et al. 2010).

##### *W3: Fallenwirkung und Kollision im Baustellenbereich*

Befinden sich im Bereich des Vorhabens Lebensräume von Kriechtieren, so sind Kollisionen und die Entstehung von Bodenfallen durch Baugruben bei Umsetzung der Baumaßnahmen möglich.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme
- Barrierewirkungen/Zerschneidung

### Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren durch das BV:

#### *W4: Direkter Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme*

Durch die geplante Bebauung wird dauerhaft eine bisher ungenutzte Grünfläche (Flurstück 146/3 sowie kleinteilig für den geplanten Geh- und Radweg auch Flurstück 145) in Anspruch genommen. Diese Fläche kann Habitat oder Teilhabitat von Arten (insbesondere Bodenbrüter Avifauna) sein. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ein Zugriffsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG.

Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen von Wanderkorridoren sind bei Umsetzung des B-Plans nicht zu erwarten. Es ist durch die 5-6 geplanten Einfamilienhäuser mit keinem bedeutend höheren Verkehrsaufkommen innerhalb des bereits zum Teil bebauten Plangebietes zu rechnen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Nähr-/Schadstoffimmissionen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Erschütterungen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Kollisionsrisiko (durch höheres Verkehrsaufkommen)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (durch neue Straßen, Bebauung)

### Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das BV:

Da die Fläche bereits zu einem Großteil bebaut und gewerblich genutzt wird und unmittelbar angrenzend die befahrene Landesstraße L311 vorbeiführt, sind betriebsbedingte Wirkungen durch einige Einfamilienhäuser kaum zu erwarten. Durch die Nutzungsintensivierung ist hier allenfalls mit etwas mehr Bewegungsunruhe zu rechnen. Eine besondere Auswirkung auf z.B. besonders störungssensible Brutvögel lässt sich jedoch aufgrund des Umfeldes nicht ableiten.

#### *W5: Betriebsbedingte Kollisionswirkung*

Befinden sich im Bereich des Vorhabens Lebensräume von Kriechtieren, so sind in begrenztem Umfang Kollisionen durch das geringfügig erhöhte Verkehrsaufkommen möglich.

## **4 Relevanzprüfung**

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlage dafür bilden die im Rahmen der Zauneidechsenkartierung erhobenen Daten sowie die Einschätzung zum Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Basis der erfolgten Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die potenziell vorkommenden Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft.

Grundlage der Prüfung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten<sup>2</sup>. Eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Relevanzprüfung wird tabellarisch als Anlage 10.1 im Anhang geführt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattquadranten (6x6 km) MTBQ 3447-NO.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleibt folgende Artengruppe, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 BNatSchG möglich			Weitere Prüfung erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Brutvögel</b>	Bodenbrüter (Potenzial) auf Teilfläche des UG (Flurstück 146/3)	X		X	ja

## 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen

<sup>2</sup> ermittelt aus der Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUGV 2008) und den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz mit Stand 2019 (BFN 2019)

nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen erläutert.

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Es ist folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

#### **V<sub>ASB</sub> 1 – Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung baubedingter Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und zur Vermeidung ihrer Ansiedlung im Baubereich, sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung auf dem Flurstück 146/3 (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden) ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen. Anschließend sollten die Arbeiten möglichst zügig und ohne Unterbrechungen erfolgen, so dass keine erneute Ansiedlung von Brutvögeln (insbesondere Bodenbrüter) innerhalb des Baufeldes möglich ist. Eine vollständige Mahd der Fläche hat vor dem 01.03. im Jahr des Baubeginns zu erfolgen. Bis zum Baubeginn ist die Vegetation zu entfernen oder sehr kurz zu halten (max. 10 cm Wuchshöhe).

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind somit in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen bzw. zu beginnen.

Sollte der Baubeginn während der Brutzeit nicht vermieden werden können und die Vegetation wurde bis dahin nicht gemäht und kontinuierlich sehr kurz gehalten, ist die Fläche vor Beginn jeglicher Arbeiten durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutvögeln zu kontrollieren. Der Beginn der Arbeiten ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn keine Brutvögel festgestellt werden.

Zielarten: Brutvögel (Bodenbrüter)

### **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### **5.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)**

Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

## **6 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen (vgl. Kap. 4) die Wirkungen des Vorhabens dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte artbezogene Konfliktanalyse ist als Anlage 10.2 enthalten.

**Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL**

Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art/ Artengruppe	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V <sub>ASB</sub> X/ A <sub>CEF</sub> X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahme-genehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A <sub>FCS</sub> X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahmegrund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Bodenbrüter	X	-	X	V <sub>ASB</sub> 1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-



## 7 Ausnahmeprüfung

Da in der Konfliktdanalyse herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung durchzuführen.

## 8 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Wohnen am Mühlenberg“ in der Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Eiche waren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurde auf Grundlage von Bestandsdaten sowie einiger Ortsbegehungen und der Bewertung der vorhandenen Biotopstrukturen eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Für die Art Zauneidechse wurde eine Kartierung mit 4 Begehungen durchgeführt. Es wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Es wurden potenziell vorkommende Brutvögel (Bodenbrüter; nur Flurstück 146/3) als relevante Artengruppe ermittelt. Obwohl das Potenzial für Bodenbrüter aufgrund der Lage in unmittelbarer Siedlungsnähe und der geringen Flächengröße äußerst gering ist, wird als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung eingeplant.

Ein Vorkommen weiterer Arten wird ausgeschlossen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme für potenziell vorkommende bodenbrütende Vögel, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 9 Quellen

### 9.1 Literatur

- A.R.S. PLANUNGSBÜRO (2020): B-Plan „Wohnen am Mühlenberg“ - VORENTWURF – Stand 30.10.2020. Bernau.
- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (2002): Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009) : Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011) : Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BOLCK; S. (2018): Städtebauliche Voruntersuchung zur Vorbereitung einer Bauleitplanung für Flurstück 146/3 in Flur 1 der Gemarkung Eiche. Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Eiche.
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J.; THIELE, K. (1992): Rote Liste Der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2020): Wolfsnachweise in Brandenburg. Stand Dezember 2021.
- MAUERSBERGER, R. et al. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (3,4). Potsdam.
- MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1).
- MUNR (Hg.)(1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam.
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2003.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2004.
- RYSLAVY et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik

## Planungsgruppe

RYSLAVY, T.; MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Potsdam.

SCHNEEWEISS N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.

SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. 2020: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 29(3) 2020.

SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. – Potsdam.

## 9.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BartSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

## 9.3 Internet

AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) (2020): Herpetofauna 2000 in Brandenburg - Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015 sowie Herpetofauna XXL – Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL ab 2013: <http://www.herpetopia.de/>, Zugriff am 07.08.2020.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen am 07.08.2020.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2020a): Brandenburgviewer: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, zuletzt abgerufen am 02.08.2020.

## 9.4 Sonstige Quellen

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2020b): Digitale Orthophotos 20cm Bodenaufösung Farbe Brandenburg mit Berlin (WMS) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

## **10 Anlagen**

10.1 Relevanzprüfung

Tabelle 5: Relevanzprüfung

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL</b>								
<b>Brutvögel</b>				-	ja	in Abstimmung mit der uNB keine Erfassung erfolgt	<p>Ein Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet ist auf den bereits bebauten Teilflächen möglich, innerhalb derer kein Eingriff geplant ist. Hier bieten ggf. die Gebäude und die wenigen Bäume und Zierhecken (nur sehr eingeschränkt, da schmal) Nistmöglichkeiten für typische Gartenvögel. Auch die Alleebäume an der L311 (außerhalb GB) können von Vögeln zum Nisten genutzt werden.</p> <p>Eine Störung von in angrenzenden Bereichen an das Flurstück 146/3 brütenden Vogelarten durch Bebauung der Freifläche im GB ist nicht zu erwarten, da die in den Gärten und nahe der Landesstraße brütenden Brutvogelarten an stete Bewegungsunruhe gewöhnt sind. Innerhalb von Siedlungsbereichen brütende Vogelarten haben überwiegend geringe Fluchtdistanzen.</p> <p>Das Flurstück 146/3 bietet in der aktuellen Ausprägung nur sehr eingeschränkte Nistmöglichkeiten für Vögel (nur Bodenbrüter): Die offene, derzeit kurz gemähte Grünlandbrache ohne Sträucher und Bäume und der sehr schmale ruderal bewachsene Streifen zwischen Acker und Brache stellen im aktuellen Zustand keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Bodenbrüter dar, da diese eine sehr gute Deckung benötigen. Zudem ist die Fläche zwischen Straße und Gewerbe sehr klein und bei der angrenzenden Nutzung für eine ungestörte Brut nicht gut geeignet. Trotz der ungünstigen Bedingungen für Bodenbrüter, kann im Bereich des Flurstücks 146/3 ein Vorkommen von Brutvögeln nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere im</p>	ja (nur Flurstück 146/3)

<sup>3</sup> Quelle: SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. (2020).

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							<p>Falle eines Aussetzens oder Einstellens der Mahd und dem Einsetzen fortschreitender Sukzession könnten sich auf der Fläche günstigere Lebensraumstrukturen für bodenbrütende Arten (Deckung durch höhere Gräser und aufkommende Sträucher) entwickeln.</p> <p>Auf eine Kartierung von Brutvögeln wird in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufgrund des nur sehr eingeschränkten Potenzials der zu bebauenden Teilfläche für Brutvögel (22.10.2021, tel.) verzichtet. Voraussetzung dafür ist die Planung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen, damit potenzielle Bodenbrüter nicht zu Schaden kommen.</p> <p>Es gilt somit: Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung im Bereich des Flurstücks 146/3 nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Niststätten zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).</p>	
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-RL</b>								
<b>Säugetiere</b>								
Fledermäuse					ja	keine Erfassung erfolgt	<p>In Brandenburg sind insgesamt 19 Fledermausarten heimisch.</p> <p>Ein Vorkommen von Quartieren von Fledermausarten im Plangebiet ist nur innerhalb der bereits bebauten Teilflächen möglich, innerhalb der kein Eingriff geplant ist. Das Flurstück 146/3 bietet keine Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Quartiersmöglichkeiten an Gebäuden) und ist allenfalls als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet.</p> <p>Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	fv	nein	keine Erfassung erfolgt	<p>Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau.</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im UG oder nahe des Plangebietes keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Art.</p>	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	fv	nein	keine Erfassung erfolgt	<p>Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichtzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im UG oder nahe des Plangebietes keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Art.</p>	nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	k.A.	nein	keine Erfassung erfolgt	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind keine Wolfsvorkommen bekannt. (LFU 2021). Zudem ist das Plangebiet als Teil des bestehenden Siedlungskörpers ungeeignet als Wolfslebensraum. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<b>Reptilien</b>								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	uf1	unwahrscheinlich	nein	<p>Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist.</p> <p>Das Flurstück 146/3 bietet in der derzeitigen Ausprägung (sehr offene, kurz gemähte Grünlandbrache mit frischer Vegetation ohne Deckung) keine gut geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Auch die angrenzenden intensiv gepflegten Gartenstrukturen, die kurz gemähte Straßenböschung und der Intensivacker sind nicht als Habitat geeignet.</p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (22.10.2021, tel.) wurde – um ein Vorkommen mit Sicherheit ausschließen zu können – auf dem Flurstück 146/3 und in angrenzenden Bereichen eine Kartierung von Zauneidechsen mit vier Terminen im Zeitraum April bis Ende Mai vereinbart und im Jahr 2022 bei geeigneter Witterung durchgeführt. Es wurden keine Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen.</p> <p>Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>	nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	uf2	nein	keine Erfassung erfolgt	<p>Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener Vegetationsstruktur, Heidegebiete, Moorrandbereiche (Günther 1996). Sie bewohnt zum Teil ähnliche Lebensräume wie die Zauneidechse, hat jedoch i.d.R. einen größeren Aktionsradius. In Brandenburg gibt es nur noch wenige isolierte individuenarme Schwerpunkte (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p> <p>Das Plangebiet gehört nicht zum Verbreitungsgebiet der Art (LFU 2019, AGENA E.V. 2020). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art und der Struktur des Plangebietes ausgeschlossen.</p>	nein



Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	uf2	nein	keine Erfassung erfolgt	In Brandenburg nur in der Niederlausitz als isolierte Reliktvorkommen dokumentiert (SCHNEEWEIß et al. 2004).	nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	uf2	nein	keine Erfassung erfolgt	In Brandenburg gibt es nur noch wenige Reliktvorkommen der Art im Nordosten innerhalb von NSG und FFH-Gebieten (SCHNEEWEIß et al. 2004). Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<b>Amphibien</b>					unwahrscheinlich	keine Erfassung erfolgt	<p>9 der 15 in Brandenburg heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>).</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans gibt es innerhalb der östlich gelegenen Gewerbefläche einen künstlich angelegten kleinen Teich. Da sich der Teich auf Privatgelände befindet, konnte er nicht näher untersucht werden. Eine Nutzung des Teichs als Laichgewässer von Amphibien wird jedoch auch ohne nähere Kenntnis der strukturellen Ausstattung und eventuellem Besatz mit Fischen (Ausschlusskriterium für die meisten Arten) als unwahrscheinlich eingeschätzt, da das Grundstück bis auf zwei Tore vollständig mit Bodenschluss (Zaunsockel) eingezäunt und somit der Teich generell für Amphibien nur sehr schlecht zugänglich ist. Das Gewerbegrundstück selbst bietet aufgrund der überwiegenden Versiegelung und der intensiv gepflegten Grünbereiche keine günstigen Landlebensraumstrukturen. Eine Nutzung des Flurstücks 146/3 als Landlebensraum oder Winterquartier kann ebenfalls ausgeschlossen werden: die gemähte Grünfläche bietet weder Deckung für die Kriechtiere noch geeignete Winterquartiersmöglichkeiten (frostfreie Verstecke oder grabbare Böden). Ein Wanderkorridor zwischen potenziellen Teillebensräumen, der das Flurstück 146/3 queren und auf dem Amphibien einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sein könnten, kann anhand der vorhandenen Strukturen nicht abgeleitet werden.</p> <p>Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<b>Käfer</b>						keine Erfassung erfolgt	In Brandenburg kommen fünf europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> ), Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ), Scharlachroter Plattkäfer/Scharlachkäfer ( <i>Cucujus cinnaberinus</i> ), Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> ), und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> ). Der Goldstreifige Prachtkäfer ( <i>Buprestis splendens</i> ) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben. Eine Betroffenheit der an Bäume (Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) bzw. an Gewässer gebundenen Arten kann ausgeschlossen werden, da die für eine Neubebauung vorgesehene Teilfläche des Geltungsbereichs weder mit Bäumen bestanden ist, noch Gewässer vorhanden sind.	nein
<b>Libellen</b>					nein	keine Erfassung erfolgt	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> ), Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> ), Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ), Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshena viridis</i> ), Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> ), Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> ) und Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> ). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein
<b>Schmetterlinge</b>							Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg vier FFH-RL Anhang IV-Arten vor.	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	XX	nein	keine Erfassung erfolgt	Ist vor allem an Weidenröschen-Bestände und somit an feuchte Lebensräume gebunden, kommt aber auch an Sekundärstandorten in trockenen Ruderalfluren mit Weidenröschen-Beständen und an flächenhaften Beständen von Nachtkerzen vor. Aufgrund des Fehlens geeigneter Futterpflanzen im Geltungsbereich, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Zudem liegt das PG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2019).	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	fv	nein	keine Erfassung erfolgt	Der Große Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003)	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							Ein Vorkommen der Art wird im Plangebiet aufgrund des Mangels an Futterpflanzen (nicht sauren Ampferarten) ausgeschlossen.	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	uf1	nein	keine Erfassung erfolgt	Benötigt als Lebensraum nährstoffarme, frische bis feuchte Wiesen (häufig junge Brachen) mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs ( <i>Sanguisorbe officinalis</i> ), der als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz und zur Fortpflanzung und Eiablage dient. Ein später Mahdzeitpunkt der Wiesen ist erforderlich, damit sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln können. Zudem ist die Art an das Vorkommen bestimmter Knotenameisen gebunden, in deren Nestern sich die Raupen entwickeln. (BfN 2020, online)  Die in Brandenburg vorkommende, jedoch zumeist sehr seltene Art kann aufgrund der der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden (kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs).	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea telearius</i>	2	1	uf1	nein	keine Erfassung erfolgt	wie <i>Maculinea nausithous</i>	nein
<b>Fische</b>							In Berlin/Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör ( <i>Acipenser sturio</i> ).	
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	k.A	nein	keine Erfassung erfolgt	Der Baltische Stör gilt in Deutschland als verschollen / ausgestorben. Seit 2006 werden adulte Störe aus Kanada im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt. Die Jungtiere halten sich vor allem im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf und wandern später durch die westliche Ostsee (BfN 2020)  Ein Vorkommen kann aufgrund der Verbreitung und des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden.	nein
<b>Mollusken</b>					nein	keine Erfassung erfolgt	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Zierliche Teller-Flussmuschel ( <i>Anisus vorticulus</i> ) und Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ).  Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern im Geltungsbereich keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2020 <sup>3</sup>	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>					nein	keine Erfassung erfolgt	<p>Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cyrtopodium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repans</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Theesium ebracteatum</i>).</p> <p>Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 als ausgestorben in BB (SCHOKNECHT &amp; ZIMMERMANN 2015).</p> <p>Aufgrund der Verbreitungskarten (BfN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen sämtlicher Arten ausgeschlossen werden.</p>	nein

10.2 Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände

<b>Bodenbrüter</b>		
z.B. Goldammer, Wiesenpieper		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus:</b>		
Wiesenpieper: RL D 2, RL BB 2 Bei der Goldammer handelt es sich um keine wertgebende Art.		
<b>2. Bestandsdarstellung</b>		
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>		
Goldammer: häufig, Trend langfristig: gleichbleibend Wiesenpieper: Vorkommen in Brandenburg mittelhäufig, Trend langfristig: deutlicher Rückgang (RYSLAVY et al. 2019) Die maximale Fluchtdistanz der Arten der Gilde beträgt 20 m (Wiesenpieper).		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Vorkommen bodenbrütender Arten auf der kleinen Fläche zwischen Bebauung und Straße ist äußerst unwahrscheinlich. Insbesondere für Arten mit Fluchtdistanzen ab 30/40 m bietet die Fläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bewegungsunruhe durch Verkehr und Personen kein Potenzial. Somit ist die Fläche allenfalls (und nur bei höherer krautiger Vegetation) für Arten wie Goldammer (15m Fluchtdistanz) oder Wiesenpieper (20 m Fluchtdistanz) als Teillebensraum geeignet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG</b>		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es auf dem Flurstück 146/3 zum Verlust der Grünfläche, die bei fortschreitender Vegetationsentwicklung ggf. geringes Potenzial als Teillebensraum der Arten hat. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Nester zerstört werden und dabei Individuen verletzt oder getötet werden. <u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u> <b>V<sub>ASB</sub>1 – Bauzeitenregelung</b> Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.		
<b>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine baubedingten Störungen zu erwarten, da bei Einsetzen der Bauarbeiten auf dem Flurstück 146/3 auf der kleinen Fläche für Brutvögel in diesem Bereich kein Lebensraumpotenzial mehr besteht. Aufgrund der bereits bestehenden Bewegungsunruhe durch den Verkehr der Landesstraße sowie durch Personenbewegungen auf dem Fußweg und im Bereich der Helgolandstraße, ist ein Vorkommen von nördlich angrenzend an den GB auf dem Acker brütenden Bodenbrüter unwahrscheinlich, so dass auch hier mit keinen erheblichen Störungen durch die temporären Bauarbeiten zu rechnen ist.		
<b>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Bodenbrüter</b>		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die potenziell vorkommenden Arten sind freibrütende Arten, die sich in jeder Brutsaison ein oder mehrere neue Nester bauen. Diese sind nur während der Brutzeit geschützt (vgl. MUGV 2010). Bei Beachtung der Bauzeitenregelung werden keine besetzten Nester zerstört.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p><b>V<sub>ASB</sub>1 – Bauzeitenregelung</b></p> <p>Die potenziellen Verluste von Teillebensräumen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind sehr gering und zudem äußerst unwahrscheinlich. Durch vergleichbare Strukturen in unmittelbar angrenzenden Räumen (Acker- und Wiesenflächen nördlich und nordwestlich) ist die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## 10.3 Fotodokumentation



Flurstück 146/3 im März 2020



Blick von Landesstraße Richtung Ost auf Norden des GB (rechts) und Acker (links). Im Vordergrund Linde der lückigen Allee (außerhalb GB) im März 2020



Blick über Flurstück 146/3 Richtung Südost auf Gewerbeflächen im März 2020



Blick von der Landesstraße über Flurstück 146/3 Richtung Südost auf Gewerbeflächen im März 2020



Zaun mit Sockel – nicht überwindbar für Amphibien



Trampelpfad nördlich des EFH – rechts wieder Zaun mit Sockel





Zufahrt zu EFH mit intensiv gepflegtem Ziergarten im Norden des GB



Zufahrt benachbarte EFH – auch intensiv gepflegte Ziergärten und Hecken



Flurstück 146/3 im Mai 2020



Blick auf Trampelpfad im Norden des UG nach Osten (rechts Flurstück 146/3, links schmale Ruderalflur, dann Intensivacker)



April 2022: Blick über Flurstück 146/3 nach Nordost



April 2022: in Richtung Landesstraße – links Flurstück 146/3, Mitte Fußweg, rechts Saumstreifen und Acker



April 2022: Blick über Flurstück 146/3 nach Südwest



April 2022: Blick über Flurstück 146/3 von nordwestlicher Ecke aus nach Südost